



20.08.1994

HABILITATIONSORDNUNG

der Fakultät für Naturwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des § 24 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht*

- §1 Grundsätze
- §2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Gutachter
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Habilitationsschrift
- § 9 Verteidigung
- § 10 Öffentlicher Vortrag
- § 11 Beschlußfassung über die Habilitation
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 14 Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation
- § 15 Entziehung der Habilitation
- § 16 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 17 Verfahren bei Rücknahme und Entziehung
- § 18 Einsicht in die Habilitationsakte
- § 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1 Gestaltung der Titelseite einer Habilitationsschrift bei Einreichung

Anlage 2 Habilitationsurkunde

Anlage 3 Gestaltung der Titelseite der Exemplare bei Veröffentlichung

*) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Habilitationsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt nicht für die Bezeichnung der akademischen Grade.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können.

(2) Die Fakultät für Naturwissenschaften verleiht den akademischen Grad "doctor rerum naturalium habitatus" ("Dr. rer. nat. habil.").

Mit der Verleihung des "Dr. rer. nat. habil." wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein bestimmtes Fach oder Fachgebiet zuerkannt. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent".

(3) Die Habilitation ist Angelegenheit der gesamten Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus

- einer Habilitationsschrift (§ 8),
- einer Verteidigung der Habilitationsschrift (§ 9) und
- einem öffentlichen Vortrag (§ 10).

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer im Besitz der Doktorwürde einer inländischen Hochschule ist und nachweist, daß er in der Regel mindestens zwei Jahre nach Erlangen dieses Grades in dem Fach oder Fachgebiet, für das er die Lehrbefugnis anstrebt, wissenschaftlich und in der Lehre tätig war.

(2) Die Fakultät kann, unter Beachtung der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, den Doktorgrad oder einen entsprechenden akademischen Grad einer ausländischen Hochschule als zureichend anerkennen.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan zu richten. In ihm ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für welches der Bewerber die Anerkennung der Lehrbefugnis anstrebt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Vier Exemplare der Habilitationsschrift, die einem der Fächer oder Fachgebiete entstammen muß, für welche die Erteilung der *venia legendi* angestrebt wird;
2. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, möglichst unter Beifügung von Belegexemplaren, sowie ein Verzeichnis der akademischen Lehrveranstaltungen;
3. die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule;
4. Erklärungen über etwaige frühere Habilitationsversuche und darüber, daß die Habilitationsschrift selbständig verfaßt wurde und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden;
5. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang und
6. eine Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung.

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(3) Der Bewerber kann dem Antrag Vorschläge bezüglich der Gutachter und drei Themenvorschläge zum öffentlichen Vortrag beifügen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Habilitationsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

(5) Durch den lt. § 18 zuständigen Bearbeiter ist die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen zu prüfen, und die Akte ist dem Dekan zu übergeben.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahren

- (1) Der Dekan teilt dem Fakultätsrat sowie den Professoren der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind den Eingang des Habilitationsantrages mit. Für diese legt der Dekan den Antrag und die eingereichten Unterlagen mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

- (2) Der Dekan führt über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens einen Beschluß des Fakultätsrates herbei. Falls es sich als notwendig erweist, kann der Fakultätsrat weitere Informationen einholen und dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (3) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den Fakultätsrat zu treffen:
 - Bestellung der Gutachter (§ 6),
 - Bestellung der Habilitationskommission (§ 7) und
 - Festlegung des Themas für den öffentlichen Vortrag (§ 10).

- (4) Der Dekan teilt dem Bewerber die getroffene Entscheidung unverzüglich mit und informiert den Rektor über das Ergebnis.

§ 6

Gutachter

- (1) Für die Beurteilung der Habilitationsschrift bestellt der Fakultätsrat drei Professoren als Gutachter; mindestens einer von ihnen darf nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

- (2) Jeder Gutachter erstellt innerhalb von sechs Monaten ein schriftliches Gutachten, in dem er die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfiehlt.

- (3) Der Dekan leitet die Gutachten allen Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Professoren der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, und den Mitgliedern der Habilitationskommission (§ 7), zu.

§ 7

Habilitationskommission

- (1) Der Habilitationskommission gehören mindestens fünf Professoren an, von denen einer vom Fakultätsrat zum Vorsitzenden bestimmt wird, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät, der habilitiert sein soll. Die Gutachter sind Mitglieder der Habilitationskommission.

- (2) Nach Eingang der Gutachten über die Habilitationsschrift tritt die Habilitationskommission zu einer Aussprache über die fachliche Eignung des Bewerbers zusammen und erarbeitet eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Annahme der Habilitationsschrift.

- (3) Der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet dem Fakultätsrat Bericht und legt die Empfehlung der Kommission mit den ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder vor.

- (4) Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme der Habilitationsschrift. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

- (5) Im Auftrag des Dekans teilt der zuständige Bearbeiter (§ 18) dem Bewerber die getroffene Entscheidung über die Habilitationsschrift unverzüglich mit.

§ 8

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Fachgebiet sein, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht, und einen wesentlichen Beitrag zum Wissenschaftsgebiet darstellen. Die Habilitationsschrift muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

- (2) Der Fakultätsrat kann auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen des Bewerbers als Habilitationsschrift zulassen. Sind in den Abhandlungen Mitautoren genannt, so muß deutlich erkennbar sein, daß der Bewerber an dem Zustandekommen der Arbeiten maßgeblich beteiligt war und seine Leistungen einer Habilitationsschrift nach Abs. 1 äquivalent sind. Veröffentlichte Abhandlungen sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

- (3) Legt der Bewerber mehrere Abhandlungen vor, so hat er eine aussagekräftige Darstellung in deutscher Sprache

voranzustellen, aus der ihr gegenseitiger Bezug hervorgeht.

- (4) Der Inhalt der Habilitationsschrift muß sich deutlich von dem der Dissertation des Bewerbers unterscheiden.
- (5) Eine früher abgelehnte Habilitationsschrift darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit der betreffenden Fakultät oder Hochschule.
- (6) Das Titelblatt der Habilitationsschrift ist nach Anlage 1 zu gestalten.

§ 9

Verteidigung

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so bestimmt der Fakultätsrat den Termin der Verteidigung der Habilitationsschrift. Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden Diskussion. Der Dekan teilt dem Bewerber den Termin der Verteidigung schriftlich mit.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag und die Diskussion finden in Anwesenheit der Habilitationskommission, des Fakultätsrates und den nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professoren der Fakultät statt. Die anschließende Diskussion kann sich auf das ganze Fachgebiet erstrecken, für das die Habilitation angestrebt wird. Vortrag und Diskussion sollen zeigen, daß der Bewerber ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann, und daß er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.
- (3) Der Vortrag, der 45 Minuten dauern soll, und die Diskussion finden in deutscher Sprache statt. Die Veranstaltung ist universitätsöffentlich und wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. Der Dekan lädt den Rektor, die Prorektoren, die Mitglieder des Fakultätsrates und die Habilitationskommission persönlich, die Angehörigen der Fakultät durch Aushang und die übrigen Fakultäten über deren Dekane ein.

§ 10

Öffentlicher Vortrag

- (1) Der öffentliche Vortrag behandelt einen Themenkreis außerhalb des engeren Arbeitsgebietes des Bewerbers. Er soll breit angelegt sein und dem Nachweis qualifizierter Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre dienen.

(2) Der Vortrag wird in deutscher Sprache gehalten und dauert 45 Minuten. Eine anschließende Diskussion findet nicht statt. Der Vortrag ist öffentlich. Der Dekan lädt entsprechend dem Verfahren in § 9 Abs. 3 ein.

§ 11

Beschlußfassung über die Habilitation

(1) Unmittelbar im Anschluß an die letzte Habilitationsleistung gibt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat eine Empfehlung darüber, ob Verteidigung sowie öffentlicher Vortrag als Habilitationsleistung anerkannt werden sollen und der Fakultätsrat beschließt in einer nichtöffentlichen Sitzung in Anwesenheit der Habilitationskommission über den Vollzug der Habilitation und die fachliche Ausdehnung der *venia legendi*.

(2) Im Falle einer Ablehnung können Verteidigung und öffentlicher Vortrag einmal wiederholt werden. § 7 Abs. 4 und gelten entsprechend.

§ 12

Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird durch die feierliche Aushändigung der Habilitationsurkunde durch den Dekan vollzogen. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist der Bewerber berechtigt, den akademischen Grad "doctor rerum naturalium habilitatus" ("Dr. rer. nat. habil.") und die Bezeichnung Privatdozent zu führen. Das Habilitationsverfahren ist damit abgeschlossen.

(2) Die Habilitationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt.

(3) Der Habilitierte ist verpflichtet in jedem Semester wenigstens eine zweistündige Vorlesung oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung anzubieten.

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist in der vom Dekan genehmigten Fassung in angemessener Frist zu veröffentlichen. Der Fakultät sind zehn gedruckte Exemplare abzuliefern. Das Titelblatt ist nach Anlage 3 zu gestalten.

§ 14

Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation

- (1) Auf Antrag des Privatdozenten kann der Fakultätsrat auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen von bedeutendem Rang die *venia legendi* erweitern.
- (2) Auf Antrag eines Bewerbers, der die *venia legendi* einer anderen wissenschaftlichen Hochschule besitzt, beschließt der Fakultätsrat über Umhabilitation. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistung ganz oder teilweise absehen.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 5 und 12 gelten entsprechend.

§ 15

Entziehung der Habilitation

- (1) Der akademische Grad "Dr. rer. nat. habil." und die mit der Habilitation erworbenen Rechte werden entzogen, wenn die Verleihung auf Grund eines vom Bewerber zu vertretenden Irrtums über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen der Habilitation erteilt wurde.
- (2) Erweist sich der Habilitierte der Führung eines akademischen Grades i. S. v. § 26 HG LSA als unwürdig, so gelten die in Abs. 1 genannten Bestimmungen entsprechend.
- (3) Den Entzug der Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor und durch ihn dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt an.

§ 16

Beendigung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis und die Rechtsstellung des Privatdozenten enden
 1. durch schriftlichen Verzicht des Privatdozenten gegenüber dem Dekan,
 2. durch Erlöschen der *venia legendi*, wenn der Privatdozent sich an einer anderen Fakultät umhabilitiert hat oder auf

eine planmäßige Professur berufen wurde,

3. durch Rücknahme der *venia legendi* seitens der Fakultät oder wenn der Bewerber der Auflage gemäß § 13 nicht nachkommt,
 4. durch Entziehung der *venia legendi*, die von der Fakultät in folgenden Fällen beschlossen werden kann:
 - a) wenn der Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät seiner Lehrverpflichtung gemäß § 12 Abs. 4 nicht nachkommt oder infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht nachkommen kann oder
 - b) wenn gegen einen Privatdozenten ein strafrechtliches Urteil durch ein deutsches Gericht erging, das bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Der Dekan zeigt dem Rektor und durch ihn dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt die Beendigung einer *venia legendi* an.

§ 17

Verfahren bei Rücknahme und Entziehung

Die Entziehung der Habilitation und die Entziehung bzw. Rücknahme der *venia legendi* erfolgen durch Beschluß des Fakultätsrates. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf seinen Antrag hin ist er vor der Fakultät mündlich zu hören.

§ 18

Führung der Habilitationsakte

- (1) Die Führung der Habilitationsakte erfolgt durch den zuständigen Bearbeiter im Auftrag des Dekans.
- (2) Jeder Habilitationsakte ist ein Terminkontrollbeleg beizufügen.
- (3) Die Daten zum Habilitationsverfahren sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu erfassen.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig, der gemäß § 88 Abs. 4 HG LSA durch diejenigen Professoren der Fakultät erweitert wird, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.
- (2) Ist der Bewerber Mitglied des Fakultätsrates, so ist er von allen Beratungen und Beschlußfassungen über seine Habilitation ausgeschlossen.
- (3) Alle Entscheidungen sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Bewerber zuzustellen.
- (4) Nach beendetem Verfahren kann der Kandidat innerhalb eines Jahres im Dekanat Einsicht in seine Habilitationsakten nehmen.
- (5) Über den Verlauf der Verteidigung sowie über den öffentlichen Vortrag wird von einem promovierten Mitglied des Fakultätsrates ein Protokoll eingefertigt.

§ 20

Übergangsregelungen

Die vor dem 31.03.1994 in der Fakultät für Naturwissenschaften eröffneten Habilitationsverfahren werden auf der Grundlage der genehmigten und in den Mitteilungen des Rektors 44/92 vom 06.05.1992 veröffentlichten vorläufigen Habilitationsordnung zum Abschluß geführt.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften tritt nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt am 15. 08. 1994 in Kraft.
- (2) Diese Habilitationsordnung wird im Mitteilungsblatt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Naturwissenschaften vom 08.06.1994 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.06.1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. 07. 1994.

Anlage 1

Gestaltung der Titelseite einer Habilitationsschrift bei **E i n r e i c h u n g**

T h e m a

H a b i l i t a t i o n s s c h r i f t

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium habilitatus (Dr.rer.nat.habil.)

vorgelegt der Fakultät für

Naturwissenschaften

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von (akad. Grad, Vorname, Name, Geburtsname)

geb. am in

Ort, den

(Einreichungsdatum)

Anlage 2

OTTO -VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Unter dem Rektorat

des Professors

verleiht

die Fakultät für Naturwissenschaften

Frau/Herrn(akad. Grad)

.....(Vorname).....(Name, Geburtsname)

geb.am in

den akademischen Grad eines

doctor rerum naturalium habilitatus

(Dr.rer.nat.habil.)

und die Venia legendi für das Fach oder Fachgebiet

.....

auf Grund ihrer/seiner Habilitationsschrift

"....."

und des ordnungsgemäß durchgeführten Habilitationsverfahrens. Damit ist die Berechtigung zur Führung der

Bezeichnung

"Privatdozent/in"

verbunden.

Ort/Datum

(Beschlußdatum)

Der Rektor

Siegel

Der Dekan

Anlage 3

Gestaltung der Titelseite der Exemplare bei Veröffentlichung

T h e m a

H a b i l i t a t i o n s s c h r i f t

zur Erlangung des akademischen Grades
doctor rerum naturalium habitatus (Dr.rer.nat.habil.)

genehmigt durch die Fakultät für
Naturwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von

geb. am in

Gutachter:
Titel, akad. Grad, Vorname, Name

Ort, den
(Beschlusdatum)